

## **Ergänzende Bestimmungen der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH Duderstadt (EEW) zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I**

### **I. Vertragsabschluss**

1. Die EEW schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der EEW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der EEW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der EEW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

### **II. Bedarfsdeckung**

Eine unmittelbare Verbindung einer Eigengewinnungsanlage des Kunden mit den Wasserversorgungsanlagen der EEW ist gemäß DIN 1988 nicht zulässig.

Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie für Wärmepumpen ist die EEW nicht verpflichtet. Ebenso besteht kein Anspruch für die Vorhaltung von Löschwasser durch die EEW.

### **III. Antrag auf Wasserversorgung**

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Er muss eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Verbrauchsanlagen zusammen mit einem vorschriftsmäßigen Lageplan 1 : 500 über das zu versorgende Grundstück enthalten. Im Lageplan muss dieses Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig dargestellt sein.

### **IV. Baukostenzuschuss**

1. Der Anschlussnehmer zahlt der EEW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der EEW bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen und Behälter.

3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen des jeweils gültigen Flächennutzungs-, Bebauungs- und Sanierungsplans.
4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EURO)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{W}{W}$$

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Absatz 2

W = Wohnungseinheit des anzuschließenden Grundstücks

W = Summe der Wohnungseinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Neben den Wohnungseinheiten, die Wohnzwecken dienen, gelten je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche als ... 1 Wohnungseinheit.

Bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken gelten:

je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche als ... 1 Wohnungseinheit

je angefangene 100 m<sup>2</sup> umbaute Räume, die Erwerbszwecken dienen als ... 1 Wohnungseinheit

5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 4.
6. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ansätzen nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage vom 19.03.1980, zu Abschnitt XIII, Ziffer 1 der bis zum 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der EEW.

Hierbei ist maßgebend für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Grundstücksfläche und die auf dem Grundstück errichtete Anzahl der Wohnungen.

Je qm Grundstücksfläche ist ein Pauschalbetrag von

Je Wohnung ist ein Pauschalbetrag von

zu entrichten.

<b>Netto €</b>
0,77
153,00

Als Wohnung wird die Summe der Räume angesehen, welche die Führung eines Haushalts ermöglicht, wobei stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit zur Verfügung stehen muss.

Die Grundstücksfläche wird mit höchstens 1.200 qm angesetzt. Industriegrundstücke und Gewerbegrundstücke werden wie folgt abgerechnet:

von 0 ..... 5.000 m <sup>2</sup>	Grundstücksfläche,	je qm
von 5.001 qm ... .. 10.000 m <sup>2</sup>	Grundstücksfläche,	je qm
von 10.001 qm und größer	Grundstücksfläche,	je qm

<b>Netto €</b>
0,61
0,46
0,36

Umbaute Räume, die Erwerbszwecken dienen, werden je angefangene 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche berechnet mit

<b>Netto €</b>
153,00

- Der Baukostenzuschuss wird sofort nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig.
- Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.

#### V. Hausanschluss

- Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die EEW für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- Der Anschlussnehmer zahlt der EEW die Kosten für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage:
  - den Materialeinsatz beginnend mit der Abzweigstelle der Wasserversorgungs - Hauptleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.
  - Tiefbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks bis maximal 15 m.
  - maximal zweimalige Anfahrt von EEW-Mitarbeitern

bis DN **40** einen Pauschalbetrag von

Für Mehrlängen bei Tiefbauarbeiten, die über 15 m hinaus gehen, erhöht sich dieser Pauschalbetrag je lfdm. um

<b>Netto €</b>
869,00
35,00

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der Pauschalbeträge gesondert ermittelte Kosten.

Müssen EEW Mitarbeiter mehr als zweimal für die Herstellung des Hausanschlusses anfahren, werden ab der dritten Anfahrt die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

## **VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie ab Grundstücksgrenze eine Länge von 15 m überschreitet.

## **VII. Kundenanlage**

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug durch den Kunden zu dessen Lasten beseitigt werden.

## **VIII. Inbetriebsetzung**

Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach Ziffer 1 der Anlage 1 in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

## **IX. Technische Anschlussbedingung**

Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstigen Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der EEW. Die Zustimmung der EEW wird stets widerruflich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden.

## **X. Verlegung von Messeinrichtungen**

Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 18, Abs. 2 AV8WasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **XI. Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Stellt sich bei einer Nachprüfung der Messeinrichtung gem. § 19, Abs. 2 AVBWasserV heraus, dass die Abweichung innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt, sind die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **XII. Ablesung und Abrechnung**

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in einem Zeitabstand von 12 Monaten. Die EEW erhebt monatlich Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen.

## **XIII. Auskünfte**

Die EEW ist berechtigt, der Stadt Duderstadt und den Gemeinden des Kreises Göttingen sowie der Gemeinde Katlenburg-Lindau, die von ihr versorgt werden, für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren notwendige Daten zu übermitteln.

#### **XIV. Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EEW Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, die zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### **XV. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke**

Standrohre mit eingebautem Wassermesser zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der EEW vermietet gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**150,00 EURO**

Für die Vermietung wird eine Standrohrmiete nach Ziffer IV der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser in der gültigen Fassung erhoben.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Hydrantenschächten und Leitungseinrichtungen, der EEW oder dritten Personen entstehen.

#### **XVI. Umsatzsteuer**

Die angegebenen Preise sind zum einen Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

#### **XVII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen vom 01.08.2007.

## Anlage 1

### Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EEW zur AVBWasserV

#### 1. Inbetriebsetzung

- Pauschale für die Inbetriebsetzung..... 50,00 € <sup>1)</sup>
- Pauschale für eine vergebliche Inbetriebsetzung..... 50,00 € <sup>1)</sup>

#### 2. Nachplombierung

- Pauschale für eine Nachplombierung..... 50,00 € <sup>1)</sup>

#### 3. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- Pauschale für die 1. Mahnung..... 8,50 €
- Pauschale für jede weitere Mahnung..... 8,50 €
- Pauschale für eine Sperrankündigung..... 8,50 €
- Pauschale für Einzug rückständiger Forderungen..... 50,00 €
- Pauschale für Rücklastschriften..... 5,00 €
- Pauschale für Ratenzahlungsvereinbarungen..... 20,00 € <sup>1)</sup>

#### 4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- Pauschale für eine Einstellung..... 50,00 € <sup>1)</sup>
- Pauschale für eine nicht durchführbare Einstellung trotz Terminankündigung..... 50,00 € <sup>1)</sup>
- Pauschale für eine Wiederaufnahme..... 50,00 € <sup>1)</sup>
- Ist die Wiederaufnahme der Versorgung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, oder unterbleibt die Wiederaufnahme aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür für jede weitere vergebliche Wiederaufnahme pauschal..... 50,00 € <sup>1)</sup>

#### 5. Vorübergehende Anschlüsse (z. B. Schausteller etc.)

- Für vorübergehende Anschlüsse sind vom Anschlussnehmer zu zahlen pauschal..... 50,00 € <sup>1)</sup>

#### 6. Inkrafttreten

Die Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der EEW zur AVBWasserV tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die bisherige Anlage vom 01.08.2007.

- <sup>1)</sup> **Zusätzlich zu den angegebenen Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe berechnet.**

Eichsfelder Energie- und  
Wasserversorgungs-GmbH  
Am Euzenberg 32  
37115 Duderstadt  
[www.ewb-duderstadt.de](http://www.ewb-duderstadt.de)

Thomas Wittner  
Geschäftsführer